

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

Titel: Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Datum: 1. April 2008

Nummer: 2008-081

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Kanton Basel-Landschaft

2008/081
Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Vom 1. April 2008

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	2
B.	Ausgangslage	2
C.	Kommentierung der Bestimmungen des Entwurfs	3
	§ 1 Richterliche Überprüfung	3
	§ 2 Inkrafttreten	4
D.	Regulierungsfolgeabschätzung	5
E.	Vernehmlassungsverfahren	5
F.	Finanzielle Auswirkungen	5
G.	Antrag an den Landrat	6

A. Zusammenfassung

Auf Grund eines Urteils des Kantonsgerichts muss die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams von Hooligans neu geregelt werden. Anstatt das jeweilige Statthalteramt soll neu das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts die richterliche Überprüfung vornehmen.

B. Ausgangslage

Der Bund ergänzte das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS, SR 120) per 1. Januar 2007 mit Zwangsmassnahmemöglichkeiten zur Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. In Artikel 24a ff. BWIS ist der Betrieb eines elektronischen Informationssystems über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben, vorgesehen. Weiter kann aktenkundigen gewalttätigen Personen der Aufenthalt im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) verboten und die Ausreise beschränkt werden. Besonders renitente Personen müssen sich zu bestimmten Zeiten - zum Beispiel während einem Fussballspiel - bei einem Polizeiposten melden. Als letzte Möglichkeit zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen ist ein Polizeigewahrsam von bis zu 24 Stunden vorgesehen.

Der Regierungsrat hat auf kantonaler Ebene die notwendigen Zuständigkeitsvorschriften in der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGS 702.12) geregelt. § 4 verweist betreffend die Zuständigkeit für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss BWIS auf die Bestimmungen des Polizeigesetzes. Dieses sieht in § 27 die Statthalterämter als richterliche Überprüfungsbehörden vor.

Der Verein "Referendum BWIS" sowie eine Privatperson fochten verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 2006 über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen beim Kantonsgericht an. Mit Urteil vom 15. August 2007 hiess das Kantonsgericht die Begehren teilweise gut und hob § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung auf, in welchen die Zuständigkeit der Statthalterämter für die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams festgehalten ist. Das Kantonsgericht führte aus, es sei zwar richtig, dass die Statthalterämter von der Kantonsverfassung als richterliche Behörden vorgesehen seien. In der Kantonsverfassung werde zwischen Zivilgerichtsbarkeit, Strafrechtspflege, Verwaltungsge-

richtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit unterschieden. Der "Bereich Polizei", worunter auch die vom BWIS vorgesehene Massnahme des Polizeigewahrsams falle, sei aber dem Verwaltungsrecht zuzuordnen. Der Begriff Polizei bezeichne die staatliche Tätigkeit, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung, öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit durch die Abwehr von Störungen schütze. Die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vorgesehenen Massnahmen im Zusammenhang mit Sportanlässen seien als verwaltungsrechtliche, nicht als strafrechtliche Massnahmen konzipiert. Daher sei es nicht zulässig, dass die kantonale Verordnung die Statthalterämter für die richterliche Überprüfung vorsehe, denn diese seien für die Strafgerichtsbarkeit zuständig. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit seien das Kantonsgericht sowie das Steuer- und Enteignungsgericht zuständig. Die Beschwerdeführer zogen das Urteil an das Bundesgericht weiter. Dieses hat bis heute noch kein Urteil gefällt.

§ 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SGS 170) sieht vor, dass der Landrat zuständig ist, die für den Vollzug neuer Bundesgesetze notwendigen richterlichen Behörden des Kantons zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln. Daher und weil eine gleiche Regelung wie beim Polizeigewahrsam gemäss Polizeigesetz gemäss dem Kantonsgerichtsurteil nicht möglich ist, muss die Zuständigkeitsbestimmung zumindest in Dekretsform erlassen werden.

Der Bund hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit betreffend Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen bis Ende 2009 befristet. Für die Zeit danach ist geplant, dass die Kantone ein Konkordat abschliessen. Kommt das Konkordat zustande, so muss das vorliegende Dekret per 1. Januar 2010 angepasst werden. Dabei wird es sich aber bloss um eine formelle Anpassung handeln, denn die Zuständigkeitsregelung in Dekretsform wird nach wie vor erforderlich sein. Das Dekret wird sich aber neu auf das Konkordat statt auf das BWIS stützen.

C. Kommentierung der Bestimmungen des Entwurfs

§ 1 Richterliche Überprüfung

Das Kantonsgericht führt aus, dass für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams für Hooligans nur das Kantonsgericht oder das Steuer- und Enteignungsgericht in Frage komme. Da die Materie eindeutig besser in das Sachgebiet des

Kantonsgerichts als dasjenige des Steuer- und Enteignungsgerichts passt, soll diese Aufgabe künftig durch das Kantonsgericht wahrgenommen werden.

Da die Entscheide rasch zu treffen sind und kein umfangreiches Aktenstudium erfordern, soll dafür das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts eingesetzt werden.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass diese folgende Behörden für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams vorgesehen haben:

Kanton	Behörde zur Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss BWIS
Aargau	Präsident/in des Rekursgerichts im Ausländerrecht
Basel-Stadt	Hafrichter/in
Bern	Haftgericht
Thurgau	Präsidium des Verwaltungsgerichts
Uri	Hafrichter/in
Zug	Verwaltungsgericht
Zürich	Hafrichter/in des Bezirksgerichts Zürich

§ 2 Inkrafttreten

Das Kantonsgericht hat mit seinem Urteil die analoge Anwendung des Polizeigewahrsams gemäss Polizeigesetz - und damit die richterliche Überprüfung durch das Statthalteramt - aufgehoben. In diesem Punkt ist das Urteil definitiv. Die Beschwerdeführer haben das Urteil des Kantonsgerichts aber in weiteren Punkten weitergezogen. Das Bundesgericht wird seinen Entscheid voraussichtlich erst Mitte April 2008 fällen. Um ein Inkrafttreten des neuen Modells mit der vom Kantonsgericht geforderten Zuständigkeitsordnung vor der Sportveranstaltung Euro08 zu ermöglichen, soll das Kantonsgerichtsurteil bereits per 1. Juni

2008 umgesetzt werden. Ergibt sich aus dem Bundesgerichtsurteil weiterer Anpassungsbedarf, so kann dieser ohne weiteres in der Regierungsratsverordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen umgesetzt werden. § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes verlangt nämlich nur den Erlass der *richterlichen* Zuständigkeitsvorschrift durch den Landrat. Die übrigen Zuständigkeitsvorschriften (Polizei als verfügende Behörde, Datenschutz als Kontrollorgan) können in einer Regierungsratsverordnung erlassen werden.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die kleinen und mittleren Unternehmen sind in ihrer administrativen Belastung von der Zuständigkeitsvorschrift für die richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams von potentiellen Unruhestifterinnen und -stifterinnen nicht tangiert. Weitere Ausführungen betreffend Regulierungsfolgeabschätzung erübrigen sich daher.

E. Vernehmlassungsverfahren

Bei Vorlagen, die der Volksabstimmung offenstehen, werden die politischen Parteien und interessierte Organisationen zur Vernehmlassung eingeladen (§ 34 Absatz 2 der Kantonsverfassung). Da Dekrete nicht der Volksabstimmung unterliegen und es sich vorliegend nicht um eine Frage von weitreichender politischer Bedeutung handelt, wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es wurde aber ein Mitberichtsverfahren beim Kantonsgericht, beim Rechtsdienst des Regierungsrates sowie den Direktionen durchgeführt.

F. Finanzielle Auswirkungen

Die Hooligan-Massnahmemöglichkeiten des Bundes sind seit 1. Januar 2007 in Kraft. Bis heute gibt es gemäss Auskunft der Polizei Basel-Landschaft keinen Fall, in welchem die schärfste Massnahme des Polizeigewahrsams angeordnet werden musste. Betreffend der übrigen Massnahmen (Rayonverbot, Meldepflicht usw.) existiert kein statistisches Material, da im System personenbezogen gesucht wird. Das heisst, wenn eine auffällige Person von der Polizei angehalten wird, überprüft diese anhand der Personalien, ob diese verzeichnet ist oder nicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die neue Zuständigkeitsregelung (Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts statt Statthalter/in) zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen wird.

Der Bundesrat¹ geht in seinen Ausführungen anlässlich des Erlasses des BWIS davon aus, dass die einzelnen Kantone voraussichtlich bloss eine geringe Anzahl Massnahmen werden anordnen müssen. Zudem würden die Kantone durch die geplanten präventiven Massnahmen mittel- bis längerfristig entlastet. Langfristig werde sich auch die generalpräventive Wirkung der neuen Massnahmen gegen Gewalt positiv auswirken.

G. Antrag an den Landrat

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 1. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Pegoraro

Der Landschreiber:
Mundschin

Beilage

Entwurf des Dekrets zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

¹ vgl. die Botschaft vom 17.08.2005 über die Änderung des BWIS (Bundesblatt 2005, S. 5636 f.)

Dekret zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 23 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹, beschliesst:

§ 1 Richterliche Überprüfung

Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 24e Absatz 5 BWIS² sowie Artikel 21g Absatz 4 VWIS³ ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹ SGS 170, GS 34.0161

² Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

³ Verordnung vom 27. Juni 2001 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS; SR 120.2)